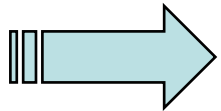


# „Der Weg aus dem Feuer – richtige Organisations-, Flucht- und Rettungspläne für den Brandschutz im Unternehmen“



*Erfurter Sicherheitstag  
23. September 2003*

# Vorstellung



Karsten Schalla, KBM a.D.

- Geschäftsführender Gesellschafter der
- Brandschutzbüro Schalla GmbH
  - FPC – Fire Protection Concept GmbH

in Schmöln/Thüringen

Tel. 03 44 91/7 07-0

Fax 03 44 91/7 07-77

[www.bsb-schalla.de](http://www.bsb-schalla.de)

[info@bsb-schalla.de](mailto:info@bsb-schalla.de)

Wenn es brennt, hängt das Schicksal der betroffenen Menschen wesentlich von folgenden Faktoren ab:



- Gesetzeskonforme, fachgerechte Planung und Ausführung des vorbeugenden Brandschutzes
- Kenntnisstand der örtlichen Gegebenheiten bei den Einsatzkräften der Feuerwehren und Rettungsdienste
- Vorhandensein aussagekräftiger und aktueller Einsatzunterlagen (Feuerwehrpläne usw.)

# Internationaler Vergleich

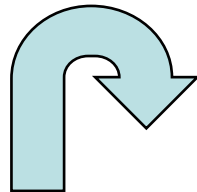
- Statistische Kenndaten:

- \* Zahl der Brandtoten pro 100.000  
Einwohner in Deutschland

0,98/100.000 EW

- \* Anteil der Brandschäden am Brutto-  
sozialprodukt

0,5 %



Deutschland im Mittelfeld

# Internationaler Vergleich

	BRD	Schweiz	Niederlande
Brandtote pro 100.000 Einwohner	0,98	0,55	0,68

# Flucht- und Rettungsplan

- Flucht- und Rettungsplan  
nach DIN 4844-3

*„grafische Darstellung von Gebäuden  
jeglicher Art oder Teilen von diesen im  
Grundriss; ...*

# Flucht- und Rettungsplan

- *„... er dient zur Darstellung der Flucht- und Rettungswege, der Erste-Hilfe-Einrichtungen und der brandschutztechnischen Einrichtungen für die Selbsthilfe sowie der Regeln für das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen im Sinne der BGV A8“*

# Allgemeine Anforderungen

- Flucht- und Rettungspläne müssen farblich angelegt werden. Es sind die Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen nach DIN 4844-1 und -2 zu verwenden und darüber hinaus ist für den Verlauf von Rettungswegen Hellgrün, für Treppenträume im Verlauf von Rettungswegen ein dunkleres Grün sowie für den Standort Signalgelb und Signalschwarz zu verwenden;

- Die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung kann durch Verwendung langnachleuchtender Materialien oder Beleuchtung oder Hinterleuchtung erreicht werden;

- Der Hintergrund eines Flucht- und Rettungsplanes muss Signalweiß oder langnachleuchtend angelegt werden;
- Flucht- und Rettungspläne sind in Formaten nach DIN EN ISO 216 auszuführen; die Mindestgröße entspricht Format A3. Das Format A4 darf für zusätzliche Flucht- und Rettungspläne, die in Sonderbauvorschriften gefordert werden, angewendet werden (z.B. in Hotelzimmern und in Klassenzimmern);

- Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell und übersichtlich sein;
- Flucht- und Rettungspläne müssen auf den jeweiligen Standort bezogen lagerichtig dargestellt werden
- Rettungs- und Brandschutzzeichen müssen unmissverständlich und ortsbezogen in Flucht- und Rettungspläne eingezeichnet werden;

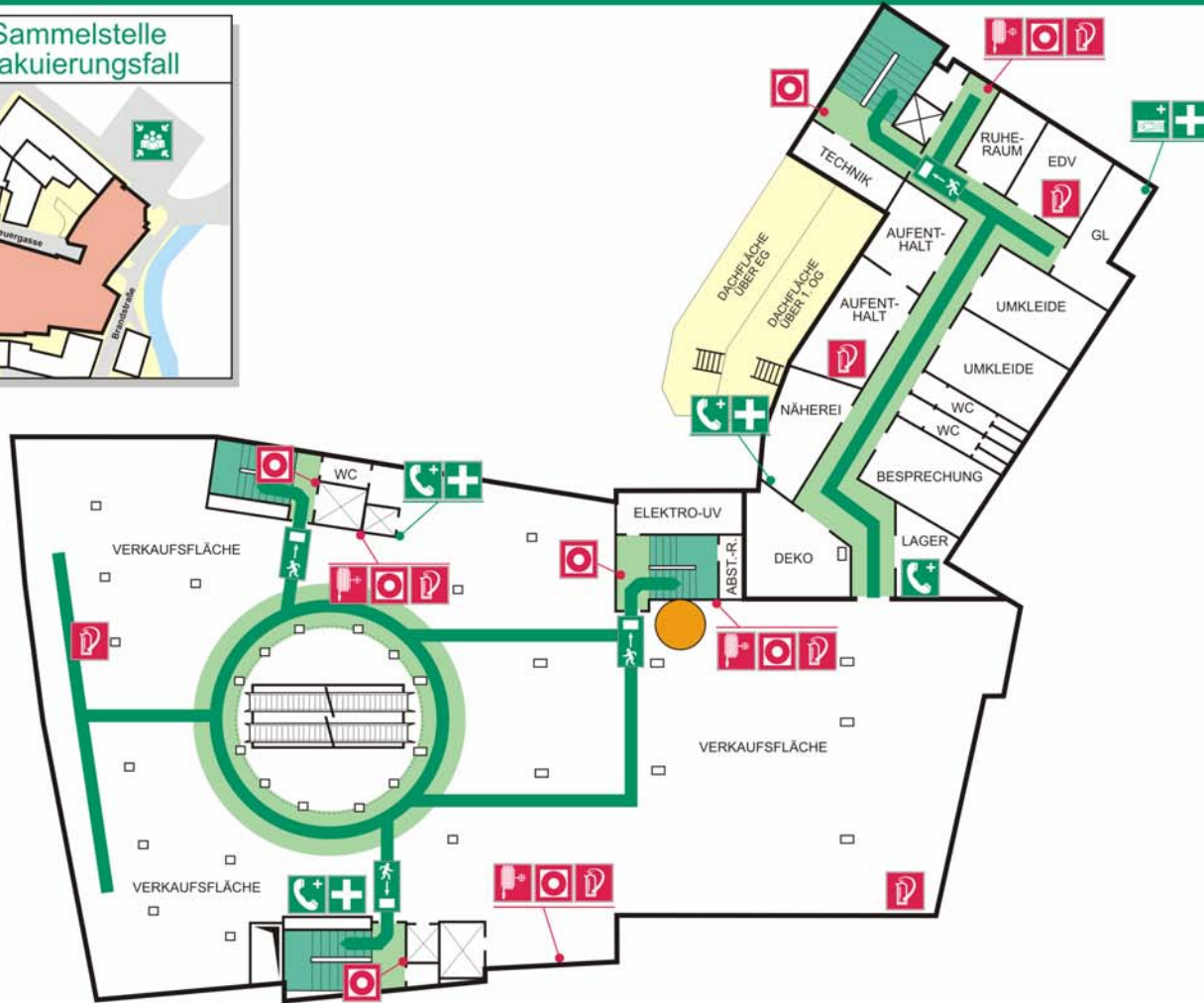
- Flucht- und Rettungspläne müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind (z.B. lichtbeständig und feuchtebeständig).

# Inhalt und Darstellung (Auszug)

- Kopfzeile
- Grundriss/Übersichtsplan
- Standort des Betrachters
- Verhaltensregeln
- Legende
- Zeichnungskopf
- Anbringung
- Prüfungen

# Flucht- und Rettungsplan

## Die Sammelstelle im Evakuierungsfall



## Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

In Sicherheit bringen

- Feuerwehr 112
- Handfeuermelder
- Gefährdete Personen warnen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten
- Feuerlöscher benutzen
- Löschschlauch benutzen

Löschversuch unternehmen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

## Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden

Notruf 112

WER meldet ?  
WAS ist passiert ?  
WO ist es passiert ?  
Sind Menschen in Gefahr ?

2. Erste Hilfe

Absicherung des Unfallortes  
Versorgen der Verletzten  
Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen :

Krankenwagen oder  
Feuerwehr einweisen  
Schaulustige entfernen

## Legende

- Standort
- Erste Hilfe
- Notruftelefon
- Feuerlöscher
- Rettungsweg
- Sammelstelle
- Krankentrage
- Handfeuermelder
- Löschschlauch

## Kaufhaus Musterstadt

### 2. Obergeschoss

Erstellt: 11.05.2001  
Geändert:  
Planersteller:



Brandschutzbüro Schalla  
Mittelstraße 9  
04626 Schmölln  
Tel. 03 44 91 17 07-0 - Fax 03 44 91 17 07-77

# Evakuierungsplan

Als Evakuierungsplan bezeichnet man spezielle Verhaltensregeln für den Gefahrenfall beim konzentrierten Vorhandensein von Menschen, Tieren und Sachwerten.

(Siehe Veröffentlichung des Herrn Dr.-Ing. Klaus Müller im UB 11/01)

# Evakuierungsplan -Gestaltungshinweise-

- Der Evakuierungsplan soll grundsätzlich aus zwei Teilen bestehen:
  - dem textlichen Teil
  - dem grafischen Teil, dessen Grundlage die vorhandenen Geschossgrundrisse bilden mit Angabe der Richtung der Personenströme
- Der Evakuierungsplan bzw. Teile desselben sollen öffentlich aushängen.

# Auslösung der Evakuierung

- In den Evakuierungsunterlagen muss festgelegt sein:
  1. Unter welchen Bedingungen ist eine Evakuierung auszulösen!
  2. Wer kann eine Evakuierung auslösen!
  3. Wie wird die Auslösung der Evakuierung bekannt gegeben!

# Evakuierungskräfte

- als Orientierungskraft
- als Transportkraft für Kranke
- als Transportkraft zur Sicherstellung wichtiger Dokumente
- als Ordner
- als Kontrollkraft für die Beräumung
- als Regulierer, zur Weiterleitung der Personenströme in offene Verkehrsräume
- zur Sicherung spezieller Wege
- als Aufsichtskraft für vorübergehend nur eingeschränkt nutzbare Evakuierungswege.

# Evakuierungs-Voralarm

Der Voralarm kündigt die unmittelbar bevorstehende Evakuierung an, und die Kräfte begeben sich unverzüglich an die vorgesehenen Plätze.



BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Sicherheits- und  
Gesundheitsschutz-  
kennzeichnung  
am Arbeitsplatz

vom 1. April 2002  
mit Durchführungsanweisungen  
vom April 2002



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
die Berufsgenossenschaft  
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,  
freien Berufe und besonderer Unternehmen

# Feuerwehrplan nach DIN 14095



Die Feuerwehrpläne dienen der raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage.

Die Erstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr oder Brandschutzbehörde. Sie sollen als Einsatzunterlagen bei der Feuerwehr und zusätzlich an einem sicheren Ort am Einsatzobjekt bereitgehalten werden.

# Brandschutzordnung nach DIN 14096

- **Zweck**

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Stand Januar 2000) regelt ganz allgemein gesprochen:

- die Brandverhütung
- das Verhalten im Brandfall und
- das Verhalten nach Bränden.

Sie gliedert sich in die Teile A, B und C.

# Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



# Brandschutz-Alarmplan

- **Zweck**

Er dient der schnellen und gezielten Unterrichtung von Institutionen und Personen beim Ausbruch eines Brandes.

# Alarmplan

Betrieb/Abteilung:

bei

**Unfall  
Feuer**

**112**

**WO ist WAS passiert- WER meldet**

weiter an

Betriebsleiter

Werkstatt-Leiter

Abteilungsleiter

## Sofortmaßnahmen

Erste Hilfe:

Verbandkasten:

Nächster Arzt:

Telefon:

Krankenhaus:

Telefon:

Elektrische Hauptschalter:

Haupt-Wasseranschluss:

Feuerlöscher:

Hilfe holen-Personen retten-Brand bekämpfen-  
Strom abschalten-Verkehrswege und Zufahrten freihalten.



# **Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (- KrBauR -)**

Thüringen  
22. 10. 1990

## § 36 Sonstige Betriebsvorschriften

- (1) Der Betreiber des Krankenhauses hat der Bauaufsichtsbehörde mindestens einen fachkundigen Betriebsangehörigen zu benennen, der für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu sorgen hat.
- (2) Der Betreiber des Krankenhauses hat an gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoss, wie im Pfortnerraum, einen Lageplan und die Grundrisse aller Geschosse anzubringen, in denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung sowie die Intensivpflegeabteilungen, die Abteilungen für Infektionskranke und die Abteilungen, in denen mit ionisierenden Strahlen umgegangen wird, eingetragen sind.
- (3) Der Betreiber des Krankenhauses hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde eine Brandschutzordnung aufzustellen.
- (4) Bei Krankenhäusern mit mehr als 1000 Betten kann eine Hausfeuerwehr verlangt werden, die aus Feuerwehrmännern und Hilfsfeuerwehrmännern bestehen muss. Die erforderliche Zahl der Feuerwehrmänner und der Hilfsfeuerwehrmänner wird von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festgelegt.
- (5) Das Personal des Krankenhauses ist jährlich mindestens einmal zu belehren über
  1. die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
  2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand.
- (6) Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden, daß die Anforderungen des § 22 Abs. 3 und 5 erfüllt sind.

**Thüringer Richtlinie über  
bauaufsichtliche  
Anforderungen an Schulen  
(ThürSchulbauR)**

Thüringen  
10. 7. 1998

## **10. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung**

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

**Thüringer Verordnung über  
den Bau und Betrieb von  
Verkaufsstätten (Thüringer  
Verkaufsstättenverordnung  
- ThürVStVO)**

Thüringen  
13.06.1997

## § 27 Brandschutzordnung

- (1) Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.
  
- (2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über
  1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
  2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik.
  
- (3) Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Aus der Rechtsprechung  
Oberverwaltungsgericht Münster  
AZ: 10 A 363/86 vom 11.12.1987



„Es entspricht der Lebenserfahrung,  
dass mit der Entstehung eines  
Brandes praktisch jederzeit gerechnet  
werden muss.

Der Umstand, dass in vielen  
Gebäuden jahrzehntelang kein Brand  
ausbricht, beweist nicht, dass keine  
Gefahr besteht, sondern stellt für die  
Betroffenen einen Glücksfall dar, mit  
dessen Ende jederzeit gerechnet  
werden muss!“

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Brandschutzbüro **Schalla**

Ihr kompetenter Partner für Sicherheit

+49 34491 707-0

[info@bsb-schalla.de](mailto:info@bsb-schalla.de)

[www.bsb-schalla.de](http://www.bsb-schalla.de)